

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 19/2015

Veröffentlicht am: 29.04.2015

2. Änderungssatzung vom 04. Februar 2015

der Prüfungsordnung für den Studiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 62/2011) in der Fassung der ersten Änderung vom 21. November 2012 (Amt. Mit. 54/2012)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 24. Oktober 2012 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat am 4. Februar 2015 gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang für Studierende mit Bachelorabschlüssen mit politikwissenschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Ausrichtung.

Im Prozess der europäischen Integration und Globalisierung sind die wirtschaftliche Verflechtung, die politische Kooperation und die rechtliche Absicherung (Vergemeinschaftung) von Regelungsbereichen oft unmittelbar aufeinander bezogen. Im Zentrum des Studiengangs stehen daher die wechselseitigen Bezüge und Vermittlungsformen zwischen volkswirtschaftlichen, politik- und rechtswissenschaftlichen Aspekten der europäischen Integration. Hierbei sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- Aneignung fachspezifischer Kenntnisse über den Prozess der europäischen Integration in interdisziplinärer Perspektive
- Ausbildung analytischer Fähigkeiten, um die Berührungspunkte und Schnittfelder wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Integrationsformen systematisch und exemplarisch identifizieren zu können
- Analyse und Bewertung des – teils widersprüchlichen, teils komplementären – Verlaufs der europäischen Integration und der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Aspekte der Globalisierung

(2) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Im Rahmen des Studiengangs wird eine den Inhalten angemessene Mischung aus Vorlesungen, Seminaren und Formen des Selbststudiums angeboten.

(3) Der Studiengang eröffnet die Möglichkeit, sich mit zentralen wissenschaftlichen Kontroversen – über die geeigneten Theorien, Methoden und empirischen Daten zur Analyse spezifischer Sachverhalte – auseinander zu setzen und soll die Studierenden befähigen, im Anschluss an die Masterarbeit eigenständig zu forschen und/oder ein Promotionsstudium aufzunehmen. Dies schließt keineswegs aus, dass die Studierenden durch die Vermittlung von Fachwissen oder das internationale Praktikum auch für spezifische Berufsfelder (Ministerien, internationale und europäische Organisationen, Parteien und Verbände, NGOs, Medien) qualifiziert werden.

- (4) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:
- Europäische Institutionen (z.B. Europäische Kommission, Europäisches Parlament)
 - Internationale Organisationen (z.B. EU-Vertretungen, Botschaften)
 - Verbände, Parteien und Gewerkschaften
 - Europäische Öffentlichkeit/Zivilgesellschaft (z.B. Medien, Think Tanks)
 - Internationale Wirtschaftsunternehmen
 - Wissenschaft (z.B. Universität, Forschungseinrichtungen)

(5) Durch gezielte Schwerpunktbildung, die Auswahl der Wahlpflichtmodule, das Internationale Praktikum und insbesondere durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf diese Berufsfelder hin abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

§ 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich „Volkswirtschaftslehre oder Politikwissenschaft“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in dem ausreichende volkswirtschaftliche oder politikwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt worden sind.

Ausreichende Kompetenzen über grundlegende volkswirtschaftliche oder politikwissenschaftliche Kenntnisse liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss

- mindestens 60 Leistungspunkte entweder in volkswirtschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften

oder

- mindestens 90 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen und politikwissenschaftlichen Fächern (in Kombination) beinhaltet.

Zur Aufnahme des Masterstudiengangs wird ein mindestens mit „befriedigend“ (= 8 Notenpunkte gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen) bewerteter Abschluss der Philipps-Universität Marburg bzw. ein vergleichbar bewerteter Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die von den Fachbereichsräten bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die von den Fachbereichsräten bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(5) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es können bis zu zwei Basismodule des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 12 LP anerkannt werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

§ 23 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Auf Antrag mit Genehmigung durch den interdisziplinären Prüfungsausschuss und in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer kann die Masterarbeit auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre oder Politikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte. Die Masterarbeit soll bei Einzelarbeiten die Höchstzahl von 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 78 LP erworben wurden. Der „Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit“ ist mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Anfangstermin ausgefüllt im wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 14 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

In Anlage 5 werden die §§ 2 und 4 geändert und erhalten folgende Fassung:

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist auf dem von der Universität bereitgestellten Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung,
- b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite,
- d) ein Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Europäischen Integration und Globalisierung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht,
- e) Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Buchst. d genannten Eignungsgründen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung

Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Bachelorstudium der Fächer Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss

Note 1,0 bis 1,5 = 3 Punkte,

Note 1,51 bis 2,5 = 2 Punkte,

Note 2,51 bis 3,0 = 1 Punkte.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 auf persönliche fachbezogene Eignung:

0 bis 7 Punkte.

aa) Jeweils ein Punkt wird vergeben für den Nachweis

- von zwei weiteren europäischen Fremdsprachen gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“,
- eines Auslandssemesters,
- eines studiengangsrelevanten Praktikums von mindestens zwei Monaten Dauer,
- einer studiengangsrelevanten Abschlussarbeit.

bb)

Des Weiteren werden Punkte vergeben für den Nachweis fundierter wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Methodenkenntnisse nach folgenden Kriterien:

- 24 Leistungspunkte und mehr = 3 Punkte,

- 18 Leistungspunkte bis 23 Leistungspunkte = 2 Punkte,
- 12 Leistungspunkte bis 17 Leistungspunkte = 1 Punkt.

c) Als geeignet gelten Bewerberinnen/ Bewerber, die mindestens 6 Punkte erreicht haben. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung führen, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

Artikel 2

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium in dem Studiengang Europa: Integration und Globalisierung mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.04.2015

gez.

Prof. Dr. Bernd Hayo
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 23.04.2015

gez.

Prof. Dr. Markus Schroer
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 30.04.2015